



Bekanntmachung

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd I“

Gemeinde Raisting
Landkreis Weilheim-Schongau

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 1 BauGB



Der Gemeinderat Raisting hat in seiner Sitzung vom 06.04.2016 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Gewerbegebiet Süd I“ gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1

BauGB beschlossen und das entsprechende Verfahren eingeleitet. Das nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebene Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan in seiner öffentlichen Sitzung am 21.02.2018 samt Begründung, Umweltbericht und weiteren Anlagen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd I“ in der Fassung vom 21.02.2018 samt Begründung und den weiteren Anlagen rechtskräftig. Der Bebauungsplan und die Begründung nebst allen Anlagen sowie die abschließende Erklärung können bei der Gemeindeverwaltung Raisting während der allgemeinen Dienststunden sowie unter www.raisting.de eingesehen werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch diesen Bebauungsplan Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Gemeinde Raisting) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Raisting geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Raisting am 21.02.2018 beschlossene Bebauungsplan wurde vom Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 07.05.2018 genehmigt.

Raisting, den 14.05.2018

Martin Höck
Erster Bürgermeister

angeheftet: 15.05.2018
abgenommen: 18.06.2018